

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

1. Änderungssatzung vom 05.07.2018 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/Abws – vom 18.03.2015

Aufgrund der

§§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018,

in Verbindung mit § 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.05.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 24.05.2018) sowie der

§§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) sowie der

der §§ 46 ff. des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 sowie der

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.) , zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie der

§§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und der

§§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)

hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende 1. Änderungssatzung zu der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.03.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 19 wird wie folgt geändert:

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§§ 1 und 2 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz NRW –AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 27 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlagen betreiben, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 23 wird wie folgt geändert:

(2) Der Starkverschmutzerzuschlag pro m³ eingeleitetes Schmutzwasser wird wie folgt berechnet:

- für ein CSB/BSB₅-Verhältnis von 2 oder weniger: Schmutzwassergebühr x ((0,50 x (BSB₅-Mittelwert-600)/600)
- für ein CSB/BSB₅-Verhältnis von mehr als 2: Schmutzwassergebühr x ((0,50 x CSB-Mittelwert-1200)/1200)

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 05.07.2018

- gez. Pesch -
Vorsitzender des Verwaltungsrates